

# Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Oberaurach

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberaurach folgende

## 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS- EWS) vom 11.04.2019

### § 1

#### § 9a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	5,50 € / Monat
bis	6 m <sup>3</sup> /h	8,25 € / Monat
bis	10 m <sup>3</sup> /h	11,00 € / Monat,

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	5,50 € / Monat
bis	10 m <sup>3</sup> /h	8,25 € / Monat
bis	16 m <sup>3</sup> /h	11,00 € / Monat.

### § 2

Diese Satzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Oberaurach, 12.12.2019

Gemeinde Oberaurach

  
Sechser  
1. Bürgermeister



angeheftet am: 13.12.19  
abgenommen am: 03.01.20

Unterschrift